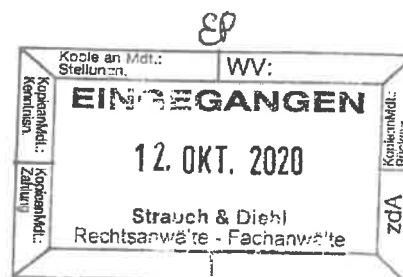


2-07 O 394/19

Lt. Protokoll
Verkündet am 2.10.2020


Rencker-Grau, JAe
als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle



LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Strauch & Diehl
Betgasse 2, 63739 Aschaffenburg

gegen

Degussa Bank AG, vertr. d. d. Vorstand, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt
am Main,

Beklagte

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch Richter am Landgericht Riebell als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3.6.2020 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.993,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 05.11.2019 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Rückzahlung seiner Auffassung nach zu viel vereinnahmter Vorfälligkeitsentschädigung.

Unter dem 20.12.2017 schlossen die Parteien einen Darlehensvertrag über 250.000 € mit einer Zinsbindungsfrist bis zum 20.11.2027. Auf Seite 2 des Vertrages heißt unter „Tilgung“:

„2,00 % p.a. zuzüglich ersparter Zinsen.

„Während der Vertragslaufzeit können Sie die Höhe des vereinbarten Tilgungssatzes bis zu zweimal kostenfrei ändern (...).“

Wegen der weiteren Einzelheiten des zitierten Vertrages wird auf die Anlage K1 Bezug genommen.

2019 wandte sich der Kläger an die Beklagte, da er beabsichtigte, das Sicherungsobjekt zu veräußern.

Darauf teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 12.7.2019 (Anlage B1) die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung für den Fall der vorzeitigen Darlehensablösung zum 31.7.2019 mit (16.776,44 €) und wies u.a. darauf hin, dass aufgrund der sich stets ändernden Markkonditionen eine Berechnung des Vorfälligkeitsentgeltes lediglich zeitnah möglich sei und die Berechnung lediglich einen veränderlichen Richtwert darstelle.

Mit Schreiben vom 12.9.2019 teilte die Beklagte die Höhe einer Vorfälligkeitsentschädigung für den Fall, dass der Ablösebetrag zum 30.09.2019 eingeht und übermittelte überdies das zugehörigen Berechnungsprotokoll. Ergänzend wird insoweit auf die Anlagen B2 und B3 Bezug genommen.

Der Darlehensvertrag wurde zum 30.9.2019 beendet. Die Beklagte vereinnahmte eine Vorfälligkeitsentschädigung i. H. v. 23.769,79 €.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

I.

Der Kläger kann von der Beklagten Zahlung in der ausgerichteten Höhe verlangen, weil diese die streitgegenständliche Vorfälligkeitsentschädigung jedenfalls in diesem Umfang ohne Rechtsgrund erlangt hat, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

Dabei kann dahinstehen, ob die Beklagte ihre Berechnungen in hinreichend transparenter Form offengelegt hat.

Die Beklagte hat jedenfalls nicht ihrer sekundären Darlegungslast genügt und hinreichend dargetan, dass die Zahlung der Höhe nach mit Rechtsgrund erfolgt ist.

Die von der Beklagten behaupteten Berechnungen sind fehlerhaft, weil die dem Kläger eingeräumte Möglichkeit zur Änderung des Tilgungssatzes unstreitig unberücksichtigt geblieben ist. Die in der Anlage B3 aufgeführten annuitätischen Raten belaufen sich durchgängig auf monatlich 625,00 €.

Maßgeblich ist dabei der Umfang der rechtlich geschützte Zinserwartung der Darlehensgeberin. Diese ist etwa durch vereinbarte Sondertilgungsrechte begrenzt. Sondertilgungsrechte begründen ein kündigungsunabhängiges Teilleistungsrecht des Darlehensnehmers zur Rückerstattung der Valuta ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung. Die Pflicht zur Zinszahlung für den getilgten Anteil der Valuta endet - soweit die Vertragsparteien nicht anderes vereinbart haben - nach der ungeschriebenen Regel des Darlehensrechts, wonach die Zinspflicht vom Bestand der Kapitalschuld abhängig ist, im Zeitpunkt der Rückzahlung. Mit der Einräumung solcher Sondertilgungsrechte gibt der Darlehensgeber von vornherein seine rechtlich geschützte Zinserwartung im jeweiligen Umfang dieser Rechte auf, da er auch im Falle ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung nicht auf der Zahlung der gesamten auf diese Beträge entfallenden Zinsen bestehen kann, wenn der Darlehensnehmer von seinen Sondertilgungsrechten Gebrauch macht. Dieser Rechtsgedanke gilt auch, sofern dem Darlehensnehmer das Recht eingeräumt wird, den Tilgungs-

satz einseitig zu erhöhen. Dadurch wird die geschützte Zinserwartung einschränkt. Eine vom Zufall abhängige Gewinnposition wird indes von § 252 BGB nicht geschützt. Ebenso wenig kommt es in diesem Zusammenhang auf hypothetische Erwägungen zum mutmaßlichen künftigen Tilgungsverhalten des Darlehensnehmers an (vgl. BGHZ 208, 290 m. w. N.).

Der Kläger war gemäß dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag berechtigt, den Tilgungssatz zweimal kostenfrei zu ändern. Auf diesen Umstand hat der Kläger bereits in der Replik hingewiesen, ohne dass die Beklagte dem in erheblicher Form entgegengetreten ist. Sie hat sich lediglich darauf zurückgezogen, es seien keine Sondertilgungsrechte vereinbart worden.

II.


Der verfolgte Zinsanspruch steht dem Kläger zu unter dem Gesichtspunkt des Verzuges in gesetzlicher Höhe.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Riebell

Beglaubigt
Frankfurt am Main, den 07.10.2020


Rencker-Grau, JAe
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

